



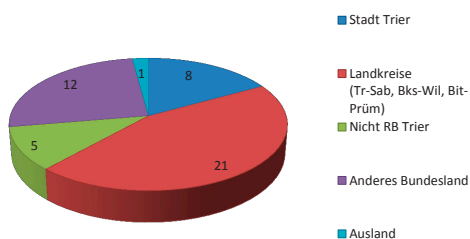
## Frauenhausarbeit 2015 – Zahlen und Fakten

Das Trierer Frauenhaus hat Platz für sieben Frauen mit ihren Kindern. Jede Frau bewohnt mit ihren Kindern ein eigenes Zimmer. Küche, Wohnzimmer und Bad werden gemeinschaftlich genutzt. Im vergangenen Jahr lebten 47 Frauen und 41 Kinder in unserem Haus. Seit der Eröffnung des Frauenhauses im Jahre 1993 konnten somit insgesamt 1068 Frauen und 1294 Kinder Zuflucht und Unterstützung finden.

### Wer kommt ins Frauenhaus?

Das Trierer Frauenhaus ist das einzige Frauenhaus im ehemaligen Regierungsbezirk Trier. Der Einzugsbereich umfasst somit die Stadt Trier und die umliegenden Landkreise. Aber auch Frauen aus anderen Bundesländern oder sogar aus dem Ausland finden Zuflucht im Trierer Frauenhaus.

### Herkunft der Bewohnerinnen



Die meisten Frauen, die im letzten Jahr im Frauenhaus wohnten, gehörten zur Altersgruppe zwischen 20 und 40 Jahren (60 %). Zwölf Frauen waren zwischen 40 und 59 Jahren alt, drei Frauen älter als 60.

Die Dauer der Misshandlungsgeschichten erschreckt immer wieder: Während sich 11 der 47 Bewohnerinnen in einem frühen Stadium der Gewaltbeziehung zur Trennung und Flucht ins Frauenhaus entschieden, verharrten 13 Frauen bis zu fünf Jahren in der missbräuchlichen Beziehung. Zehn Frauen blieben bis zu zehn Jahren und neun noch länger.

42 der 47 Bewohnerinnen waren zum ersten Mal in einem Frauenhaus, wäh-

rend vier Frauen bereits auf einen und eine Frau auf mehr als einen Frauenhausaufenthalt zurückblickten.

### Migrantinnen im Frauenhaus

18 der 47 Bewohnerinnen hatten einen Migrationshintergrund, d.h. sie hatten eine andere Staatsangehörigkeit, sind außerhalb der Grenzen des Bundesgebiets geboren oder nach Deutschland eingewandert. Auch geflüchtete Frauen fanden im letzten Jahr Schutz und Unterstützung im Frauenhaus. Aus der Staatsangehörigkeit der Frauen lässt sich jedoch nicht auf die des misshandelnden Partners schließen – mehr als zwei Drittel der Gewalttäter war ein deutscher Mann. Mit Frauen, die wenig oder kein deutsch sprachen, konnte die Beratung mithilfe von Dolmetscherinnen stattfinden.

### Ein Frauenhaus ist immer auch ein Kinderhaus

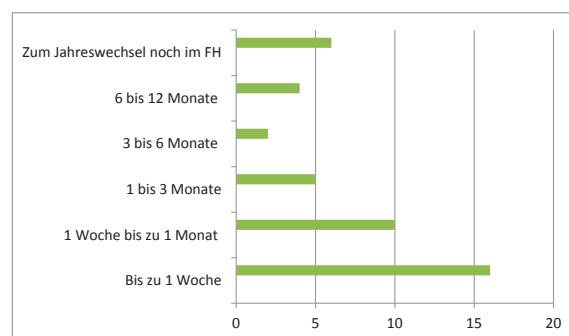
In 2015 lebten 41 Kinder in unserem Haus. Weitere 26 Kinder der Bewohnerinnen lebten außer Haus. Entweder lebten sie schon selbstständig oder waren in einer Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht, manche Kinder blieben in der gewohnten Umgebung. Das Alter der Kinder verteilte sich über die gesamte Bandbreite zwischen 0 und 16 Jahren. In 2015 waren 25 Kleinkinder bis zu 6 Jahre alt und 12 Kinder zwischen 6 und 12 Jahre. 4 Kinder waren älter als 12 Jahre. Fünf Frauen waren während ihres Aufenthalts im Frauenhaus schwanger.

### Was ist nach dem Frauenhaus?

10 Frauen zogen nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus in eine eigene neue Wohnung. Sieben Frauen haben bei Verwandten oder Freunden Unterkunft gefunden, während vier in eine andere

soziale Einrichtung oder aus Sicherheitsgründen in ein anderes Frauenhaus weiter weg von Trier umgezogen sind. 6 Frauen lebten zum Jahreswechsel noch im Frauenhaus. 12 Frauen sind zu ihrem gewalttätigen Partner zurückgegangen.

### Verweildauer im Frauenhaus



### Nachgehende Beratung

Die nachgehende Beratung ist ein Angebot für Bewohnerinnen, die nach ihrem Auszug aus dem Frauenhaus weitere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Ihnen steht eine externe Beratungsstelle zur Verfügung. Im Jahr 2015 nahmen insgesamt 37 Frauen wiederholt dieses Angebot in Anspruch, 19 von ihnen unmittelbar im Anschluss an den Auszug aus dem Frauenhaus. In der Regel ist der Anteil der Migrantinnen, die das Angebot der nachgehenden Beratung in Anspruch nehmen sehr hoch. Wie in den Jahren zuvor fand jeden Monat ein offener Frauentreff in unserer Beratungsstelle statt, an dem ehemalige und aktuell noch im Frauenhaus lebende Bewohnerinnen mit großer Freude teilnahmen.

**Einen ausführlichen Jahresbericht 2015 können Sie sich auf unserer Homepage herunterladen oder ein gedrucktes Exemplar anfordern.**

# One Billion Rising

Eine von drei Frauen weltweit wird in ihrem Leben vergewaltigt und geschlagen. Das sind eine Milliarde Frauen und Mädchen. Alleine in Deutschland erlebt jede siebte Frau mindestens einmal in ihrem Leben schwere sexualisierte Gewalt.

One Billion Rising ist eine weltweite Bewegung von Frauen für Frauen, die im September 2012 von der New Yorker Künstlerin und Feministin Eve Ensler initiiert wurde. Die Kampagne fordert ein Ende aller Gewalt gegen Frauen sowie deren Gleichstellung und Gleichberechtigung. Für den Valentinstag am 14. Februar rufen jedes Jahr weltweit eine Milliarde Frauen zu Streiks und Protestkundgebungen auf. Indem sie ihre Häuser, Geschäfte und Arbeitsstellen verlassen und gemeinsam öffentlich tanzen, wollen sie Solidarität und gemeinsame Kraft demonstrieren.

Am 14. Februar 2016 organisierten das Frauenhaus Trier, der Frauennotruf Trier, die Interventionsstelle Trier, Terre de femmes und die städtische Frauenbeauftragte Angelika Winter gemeinsam die Aktion „One billion rising“. Ihre Forderung lautet: „Für eine gewaltfreie

und gerechte Welt für Frauen“. Vor der Porta Nigra in Trier beteiligten sich an diesem Nachmittag rund 130 Personen, hauptsächlich Frauen, indem sie durch einen Tanzflashmob auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam machten. Auch einige Männer nahmen teil und unterstützen v.a. mit Trommelmusik die Tanzenden. Nach dem Flashmob auf den offiziellen Song von One Billion Rising „Break the Chain“ folgte eine 20-minütige freie Tanzphase auf getrommelte Rhythmen, in der Flyer verteilt wurden, die über die Aktion und die verschiedenen Beratungsstellen in Trier informierten. Während der Aktion herrschte eine sehr positive Stim-

mung. Die Menschen waren interessiert, tanzten zusammen und setzten somit ein Zeichen für Solidarität und gegen Gewalt an Frauen. Die Aktion zeigte, dass auch in Trier die Menschen gemeinsam für Frauenrechte kämpfen. Schon im Voraus wurden Tanzstunden für den Flashmob angeboten, an denen unterschiedliche Gruppen, Vereine und Interessierte teilnahmen. Schon in den Vorbereitungen wurden viele neue Kontakte geknüpft, welche die Zusammenarbeit der verschiedenen Frauenorganisationen stärkte und interessierte Menschen für die Thematik sensibilisierte. Durch soziale Medien, Tanzgruppen und dem AStA der Universität Trier wurden auch viele junge Menschen auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam. Dies spiegelte auch der Tanzflashmob wieder. Er zeigte, dass Menschen aller Altersklassen für ein gemeinsames Ziel kämpfen. Im nächsten Jahr soll diese Aktion wiederholt und noch mehr Menschen für die Kampagne begeistert werden.



„Wir stehen nicht still, wir werden nicht schweigen! Wir zeigen Solidarität und kämpfen gemeinsam für eine Welt ohne Gewalt an Frauen!“

## Spaß im Spieleparadies



In diesem Jahr sind wir mit einer schönen Aktion für Kinder und deren Mütter in das neue Jahr gestartet.

Spendengelder haben es uns ermöglicht, einen Tag im Spieleparadies des Landal Green Parks in Leiwenz zu verbringen. Wir haben einen Bus gechartert, der uns von Trier ins Spieleparadies gebracht hat.

Dort gibt es nicht nur unzählige Spielmöglichkeiten wie Riesen-Rutschen, Burgen zum Erklettern, Trampoline, „Baumaterialien“, Bällebad usw., sondern auch besondere Angebote. Die Kinder konnten malen, basteln, singen, tanzen und sich an einer kindergerechten Kletterwand ausprobieren - natürlich alles unter fachkundiger Anleitung. Die Leitung des Landal Green Parks hat uns rundum mit allem

versorgt, was die Kinder und Mütter sehr genossen haben. Für alle gab es leckeres Essen und Getränke. Auch finanziell ist uns die Leitung des Parks sehr entgegengekommen.

Als wir gegen 17.00 Uhr wieder unsere Rückreise angetreten haben waren alle erschöpft, aber glücklich.

Den Frauen und Kindern hat dieser eine Tag im Park mit seinen wunderschönen Außenanlagen und dem parkeigenen Schwimmbad so gut gefallen, dass sich spontan einige Frauen verabredet haben, im Sommer gemeinsam ein Haus zu mieten, um dort ein paar schöne Tage mit ihren Kindern zu verbringen.

Vielen Dank an alle Spenderinnen und Spender, die uns das ermöglicht haben!

# Zur aktuellen Diskussion um die Reform des Sexualstrafrechts - Teil 1

Aus aktuellem Anlass möchten wir die Hintergründe der derzeitigen Diskussion um die Reform des § 177 beleuchten.

## Ausgangslage

Im deutschen Strafrecht wird bei einer Vergewaltigung eine **Nötigung des Opfers** vorausgesetzt. Die sexuelle Handlung muss entweder **mit Gewalt (durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben)** oder unter **Ausnutzung einer schutzlosen Lage der Betroffenen** erzwungen worden sein. Für den Tatbestand der Vergewaltigung reicht es nicht aus, wenn eine Frau ausdrücklich und mehrfach **Nein** sagt, sondern die Betroffene muss sich wehren. Tut sie dies nicht, ist für einen Straftatbestand relevant, dass der Täter/die Täterin nicht „nur“ den Willen der betroffenen Person missachtet, sondern zusätzlich auch noch Gewalt anwendet, Nötigungsmittel einsetzt oder mit Gewalt droht. Bei der Beurteilung der sogenannten „schutzlosen Lage“ steht nicht subjektives Empfinden, sondern objektives Nachweisen im Vordergrund!

Es gibt Fälle, in denen das Durchführen einer sexuellen Handlung gegen den Willen einer Person nachweisbar ist, die Rechtslage aber eine Verurteilung nicht erlaubt, weil nicht alle Voraussetzungen für den Tatbestand der Nötigung des § 177 Strafgesetzbuch erfüllt sind. Der Paragraph erfasst somit nicht jede Form der Vergewaltigung und gewährleistet keinen umfassenden Schutz des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung.

## Schutzlücken in der Strafverfolgung

Nur selten zeigen Frauen sexualisierte Gewalt an und nur selten folgt darauf eine strafrechtliche Reaktion.

Insbesondere treten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung auf, wenn die Täter bei der Tat keine körperliche Gewalt anwenden oder nicht mit körperlicher Gewalt drohen. Gerade in langjährigen Beziehungen kennen die Betroffenen die Täter gut. Sie sagen Nein, verzichten aber auf Gegenwehr, weil sie aufgrund einer Abwägung zu der Einschätzung kommen, dass die Tat mit Gegenwehr nicht zu verhindern ist oder aber länger dauern oder sie noch mehr quälen wird. Mehr als einmal ha-

ben wir im Frauenhaus gehört: „Lieber das als tot sein.“

Auch wenn mit sozialen oder rechtlichen Nachteilen gedroht wird und zum Beispiel eine Frau ohne Aufenthaltspapiere - mit dem Hinweis auf eine mögliche Abschiebung - zu sexuellen Handlungen gezwungen wird, fällt das nicht unter den Vergewaltigungstatbestand. Dasselbe gilt, wenn Täter drohen, kompromittierende Bilder ins Internet zu stellen.



Der bff hat mit einer Postkartenkampagne auf den Reformbedarf des § 177 Strafgesetzbuch aufmerksam gemacht.

Es liegt keine Vergewaltigung nach dem Strafrecht vor, wenn Betroffene die Tat über sich ergehen lassen oder handlungsunfähig sind, weil sie sich schutzlos fühlen, sie müssen objektiv schutzlos sein.

Diese Rechtslage verlangt von Betroffenen, dass sie in der Situation einer Vergewaltigung geistesgegenwärtig und unter Umständen auch risikobereit sind, Gegenwehr zu leisten und aktiv nach Hilfe zu suchen. Das geht an der Realität vieler Betroffener von Gewaltdelikten vorbei.

Eine solche Erwartung widerspricht zudem den Erkenntnissen renommierter Forschungszweige, die sich mit traumatischen Erfahrungen beschäftigen. Das Eintreten der automatischen

Notfallreaktionen und Dissoziationen sind keine Neuigkeit mehr.

## „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“

Unter diesem Titel veröffentlichte der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland) schon 2014 eine Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts.

Hier wurden auf der Grundlage von Einstellungsbescheiden und Freispruchsbegründungen bei 107 schweren sexuellen Übergriffen „gängige“ Strafverfolgungshindernisse herausgearbeitet:

1) **Widerstand muss vorsätzlich mit Gewalt gebrochen werden. Wurde kein oder zu wenig Widerstand geleistet, verhindert dies die Strafverfolgung.** Das bedeutet:

- Die Verantwortung liegt beim Opfer, denn der Grad der Widerstandsleistung des Opfers bestimmt, wieviel Gewalt der Täter einsetzen muss. (Hier drängt sich der Vergleich zum Eigentumsdelikt auf: Wurde beispielsweise ein Handy gestohlen, muss dann Gegenwehr nachgewiesen werden?)

- Der Tatbestand Gewalt wird nicht immer erfüllt, da der Einsatz eines „qualifizierten Nötigungsmittels“ nicht nachweisbar ist. Zitat aus einem Einstellungsbescheid: „Das Ausüben des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen des anderen ist grob anstößig und geschmacklos, aber ohne den Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels nicht strafbar“.

2) **Jede sexuelle Handlung vor der ersten Widerstandsleistung des Opfers ist straflos.**

Dies betrifft z.B. Fälle, in denen Betroffene „zu spät“ auf den Angriff reagieren konnten.

3) **Das Tatbestandsmerkmal der schutzlosen Lage ist kaum erfüllbar.**

Zitat aus einem Einstellungsbescheid: „Insbesondere ist dem Beschuldigten nicht hinreichend sicher nachzuweisen, dass er die Haustür abgeschlossen und den Schlüssel für Sie unerreichbar aufbewahrt hat“. Wenn der Täter das Absperren

der Haustür nur vorgetäuscht hat, gilt dies nicht als Ausnutzen einer schutzlosen Lage.

#### 4) Es werden nicht alle relevanten Drohungen erfasst.

Zum einen wird darüber hinweggesehen, dass eine Vergewaltigungssituation per se bedrohlich ist, zum anderen wird zum Beispiel die Drohung „die Katze zu ertränken“ strafrechtlich nicht erfasst, wenn durch sie die Duldung einer sexuellen Handlung erzwungen wird.

#### 5) Widerstandsunfähigkeit muss grundsätzlich und objektiv sein.

Hier wurden zum Beispiel Fälle angeführt, bei denen sexuelle Handlungen im Halbschlaf oder bei aber nicht volltrunkenem Zustand vollzogen wurden.

Zusammengefasst benennen die Verfasserinnen drei wesentliche Erkenntnisse aus der Fallanalyse:

- Täter dürfen sich wissentlich über

den erklärten Willen hinwegsetzen. „Nein“ sagen reicht für eine Strafbarkeit nicht aus.

- Die Widerstandsleistung der Betroffenen ist der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit. Die sexuelle Selbstbestimmung muss aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt.

- Die deutsche Rechtslage wird den realen Situationen, in denen die Übergriffe stattfinden, nicht gerecht.

#### Paradigmenwechsel?

Der Ende April im Bundestag diskutierte Gesetzentwurf schließt zwar einige Schutzlücken, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung an sich bliebe jedoch weiterhin nicht geschützt. Es bleiben weiterhin Übergriffe straffrei, auch wenn die von Gewalt betroffene Person ihr „Nicht-Einverständnis“ bekundet und sich der Täter darüber hinweggesetzt hat. Eine breite Opposition konnte sich in der Bundestagsdiskussion bilden und es kam noch zu keiner „Rück-

zuck-Verabschiedung“. Der aus unserer Sicht fällige Paradigmenwechsel zum gesetzlich verankerten „Nein heißt Nein“ ist also noch möglich. Erfreulich ist, dass eine Vertreterin des bff im heute journal als Expertin geladen war und in einem ausführlichen Interview die o.g. Schutzlücken und den umfassenden Reformbedarf beleuchten konnte.

**Der bff hat aus aktuellem Anlass die Online-Petition [www.change.org/nein-heisstnein-wieder-geoffnet](http://www.change.org/nein-heisstnein-wieder-geoffnet).**

Über die Weiterentwicklung der Diskussion werden wir im nächsten Infobrief berichten.

**Quelle: bff (Hrsg.): „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. 2014**

#### Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

#### Auszug aus der Istanbul Konvention

Im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verlangt Artikel 36, dass die Staaten alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellen sowie effektiv verfolgen müssen. Dies ist derzeit in Deutschland nicht der Fall.

### Ich möchte Fördermitglied werden im Förderverein Frauenhaus Trier

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige ich den Förderverein Frauenhaus Trier e. V. bis zu meinem schriftlichen Widerruf meinen Beitrag halbjährlich zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Monatlicher Beitrag (mind. 2,50 Euro): \_\_\_\_\_

IBAN o. Konto: \_\_\_\_\_

BIC o. BLZ \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



#### Impressum

Herausgeber:  
Förderverein Frauenhaus Trier e.V.  
Postfach 1825  
54208 Trier  
Tel.: 0651/9945139  
Fax: 0651/9945392  
E-Mail:  
[info@frauenhaustrier-foerdern.de](mailto:info@frauenhaustrier-foerdern.de)  
[www.frauenhaustrier-foerdern.de](http://www.frauenhaustrier-foerdern.de)

Redaktionsteam:  
Ingrid Erdmann, Sunna Krings,  
Jutta Kap

Der Infobrief erscheint  
zweimal jährlich.

Möchten Sie unseren Infobrief in  
Zukunft per E-Mail erhalten?  
Schreiben Sie uns eine kurze Mail:  
[info@frauenhaustrier-foerdern.de](mailto:info@frauenhaustrier-foerdern.de)